

Informationen für Eltern (Thema: Lese-/Rechtschreibstörung)

Wie verfare ich, wenn mein Sohn/meine Tochter besondere Schwierigkeiten in bestimmten Bereichen, z.B. im Lesen und in der Rechtschreibung zeigt?

Es gibt verschiedene Gründe, warum ein Schüler oder eine Schülerin schwache Leistungen in bestimmten Bereichen zeigt. Manchmal handelt es sich dabei um eine sogenannte Teilleistungsstörung, z.B. eine Aufmerksamkeitsstörung oder eine Lese-/Rechtschreibstörung. Die Deutsche Schule Barcelona sieht für solche Fälle die Möglichkeit methodischer oder didaktischer Anpassungen vor, sofern eine entsprechende Diagnose und eine psychologische und/oder sonderpädagogische Empfehlung vorliegen..

Wenn Ihr Kind besonders schwache Leistungen im Lesen und in der Rechtschreibung zeigt und Sie oder die Lehrkräfte eine Störung im Sinne einer Lese-/Rechtschreibstörung vermuten, so verfahren Sie bitte folgendermaßen:

1. Nehmen Sie Kontakt zu unserem Schulpsychologischen Beratungsteam auf. Dies kann eine erste (standardisierte) Überprüfung vornehmen und Sie anschließend beraten, an welche externe Fachkräfte Sie sich für eine Diagnose/Therapie wenden können. Eine Diagnose wird in der Regel durch eine Fachkraft (Psychologe/-in) mittels umfassender neuropsychologischer Tests erstellt, die verschiedene kognitive Leistungsbereiche erfasst und normalerweise auch einen Intelligenztest enthält. Dies ist notwendig, um auszuschließen, dass die schwachen Leistungen des Schülers nicht auf ein anderes Problem zurückzuführen sind; sollte dies der Fall sein, versucht die Schule, nach Rücksprache mit dem schulpsychologischen Beratungsteam und/oder der externen Fachkraft dem Schüler auf andere, adäquate Weise Hilfestellung zu leisten.
2. Wenn eine **Lese-/Rechtschreibstörung** festgestellt wird:
 - Dies wird von der Fachkraft in einem schriftlich verfassten, umfassenden und aussagekräftigen Gutachten (Attest) belegt (siehe Punkt 1). Dieses Attest über die diagnostizierte Lese-/Rechtschreibstörung wird der Schule (im Normalfall der Schulpsychologin oder der Sonderpädagogin) vorgelegt und überprüft. Ein erneutes komplettes Gutachten durch eine Fachkraft sollte in der Regel alle 3-4 Jahre dem schulpsychologischen Team vorgelegt werden.
 - Sie melden Ihre Tochter/ Ihren Sohn bei einer spezialisierten Fachkraft zu regelmäßigen Therapiemaßnahmen an; diese Fachkraft erstellt eine Therapiebescheinigung, die dem schulpsychologischen Beratungsteam jährlich vorgelegt wird.
 - Das schulpsychologische Beratungsteam erstellt anhand des Gutachtens, ggf. eigenen Beobachtungen / Untersuchungen und ggf. unter Mithilfe der

jeweiligen Deutschlehrkraft Ihres Kindes einen individuellen Förderplan, in dem die Maßnahmen für den Nachteilsausgleich aufgelistet sind.

- Der Förderplan muss von der Schulleitung genehmigt werden. Im Anschluss daran geben Sie als Eltern mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis, damit der Förderplan zur Kenntnis aller Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte in den schulinternen Server Phidias hochgeladen werden kann.
- Schülerinnen und Schüler mit einer LRS erhalten bis zur Vollendung der Sekundarstufe I einen **Notenschutz**, d.h. die Bewertung der Rechtschreibleistungen wird ausgesetzt. Dieser Notenschutz gilt nicht mehr ab dem 2. Halbjahr der 10. Klasse, in den Jahrgängen 11 und 12 und auch nicht im Rahmen der Abiturprüfung (vgl. BLASchA vom 11.12.2014)
- Der **Nachteilsausgleich** bei Lese-/Rechtschreibstörung sollte individuell auf ihr Kind abgestimmt sein, um es optimal zu entlasten und gleichzeitig zu motivieren und zu fördern. Folgende Maßnahmen sind denkbar: vergrößertes Schriftbild, mehr Bearbeitungszeit auch bei Klassenarbeiten, Aufgaben können vorgelesen werden, Silbenmarkierungen, visuelle Hilfen, ...
„Generell ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen die spezifische Benachteiligung ausgleichen, ohne das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung zu verändern“ (Beschluss BLASchA vom 11.12.2014)
- Der Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe (11. und 12. Jahrgang) muss vor dem Eintritt in die Klasse 11 von Seiten der Schule beim zuständigen KMK-Beauftragten beantragt werden.
- Der Nachteilsausgleich wird **im Zeugnis nicht vermerkt**.

3. Wenn **keine** Rechtschreibstörung festgestellt wird:

- Sie informieren den Klassenlehrer, die Lehrkräfte der Sprachfächer und/oder das Schulpsychologische Beratungsteam über dieses Ergebnis und lassen sich beraten, wie Sie Ihr Kind unterstützen können. Sie können z.B. ihr Kind zum Förderunterricht Deutsch am Nachmittag anmelden.
- Rechtschreibleistungen werden weiterhin benotet, wie in den Richtlinien der Fachschaften und Abteilungen vorgesehen.

April 2017, gez. A. Jung-Wanders, Schulleitung